

# **Geschäftsordnung des Nautischen Vereins Neustadt in Holstein**

## **1. Zweck**

- (1) Der Vorstand gibt sich hiermit eine Geschäftsordnung. Sie beruht auf der jeweils gültigen Satzung.
- (2) Die Geschäftsordnung ist für alle Funktionsträger verbindlich.
- (3) Die Geschäftsordnung soll die Vorstandsarbeit koordinieren und damit wesentlich erleichtern.

## **2. Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

### **2.1 Vorsitzender**

- (1) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen.
- (2) Er hat in Verbindung mit den anderen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, dass Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Einklang sind und gehalten werden.
- (3) Er übernimmt die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden bei Abwesenheit.

### **2.2. Stellvertretender Vorsitzender**

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende vertitt den Vorsitzenden bei Abwesenheit.
- (2) Er unterstützt den Vorsitzenden nach Absprache.
- (3) Er ist für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

### **2.3 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer ist für die Erstellung des Protokolls aller durchzuführenden Versammlungen und Sitzungen verantwortlich.
- (2) Er wird bei Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Er verwaltet aktenmäßig den gesamten Schriftverkehr des Vorstandes. Offizielle Schreiben der anderen Vorstandsmitglieder sind ihm durch diese zuzuleiten.

### **2.4 Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung zuständig.
- (2) Er ist für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und sonstige Kassenangelegenheiten verantwortlich.
- (3) Sämtliche Geldbewegungen sind dem Schatzmeister zu melden.
- (4) Bei Abwesenheit wird er durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

### **2.5 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit nach Absprache mit dem Schatzmeister zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Kasse und Bücher zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

## **3. Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich einmal im Quartal durchzuführen.

#### 4. Vereinsgeschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist beim Vorsitzenden eingerichtet.